

erkblatt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Sie leben dauerhaft in Deutschland und möchten die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben?

Für Personen die Ihren Hauptwohnsitz in Magdeburg haben, kann der Antrag auf Einbürgerung hier gestellt werden:

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt
Staats- und Namensangelegenheiten
Breiter Weg 222
39104 Magdeburg

Folgende Voraussetzungen sind in der Regel für eine Einbürgerung zu erfüllen:

- **Klärung der Personenidentität und Staatsangehörigkeit**
- **Ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland seit acht Jahren**
- **Volljährigkeit oder bei Minderjährigen/ Geschäftsunfähigen eine gesetzliche Vertretung**
- **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
- **Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen**
- **Keine strafrechtlichen Verurteilungen**
- **Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland**
- **Keine verfassungsfeindliche Betätigung**
- **Grundsätzliche Bereitschaft zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit**
- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

In den meisten Fällen erfolgen Einbürgerungen auf Grundlage des § 10 StAG. Weiterhin sind Einbürgerungen auch nach § 8 StAG (Ermessenseinbürgerung) und § 9 StAG (verheiratet/verpartnert mit deutschen Staatsangehörigen) möglich. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach den §§ 8 und 9 StAG weichen teilweise von den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 10 StAG ab.

Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt, mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen, eingereicht wird. Bitte beachten Sie hierfür das „Merkblatt 2 Einzureichende Unterlagen“

Gebühren im Einbürgerungsverfahren (§ 38 StAG)

Einbürgerung Erwachsene oder alleinige Einbürgerung eines Kindes	255,00 €
Miteinbürgerung minderjähriges Kind	51,00 €
Rücknahme des Antrages	255,00 €
Ablehnung des Antrages	255,00 €

Alle Gebühren gelten pro Person

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. Die Gebühren werden mit Erlass eines entsprechenden Bescheides fällig. Gebührenermäßigungen oder -befreiungen können bei Vorliegen von Gründen auf Antrag gewährt werden.

Weitere Erläuterungen:

- **Rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens 8 Jahren im Bundesgebiet**
Ausnahmen:
 - Verkürzung auf 7 Jahren durch Vorliegen der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)
 - Verkürzung auf bis zu 6 Jahre durch besondere Integrationsleistungen
 - im Einzelfall z.B. ausländische Flüchtlinge und Staatenlose Verkürzung auf 6 Jahre möglich (Nachweis erforderlich)
 - Miteinbürgerung von Ehegatten (4 Jahre Aufenthalt / 2 Jahre Ehedauer) und Kinder auch bei Nichterfüllung der obengenannten Zeit möglich

- **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
Können durch eines der folgenden Punkte anhand von den jeweiligen Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen werden:
 - Erfolgreich bestandener „Deutsch-Test für Zuwanderer“ oder ein gleichwertiges oder höherwertiges, zertifiziertes Sprachdiplom auf dem Niveau B1
 - Vierjähriger Besuch einer deutschsprachigen, allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und mindestens einer ausreichenden Bewertung im Fach Deutsch
 - Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)
 - Abschluss einer deutschsprachigen Berufsausbildung oder eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule

- **Unbefristetes Aufenthaltsrecht**
 - Niederlassungserlaubnis
 - Freizügigkeitsberechtigte Personen der Europäischen Union und gleichgestellte Staatsangehörige
 - Daueraufenthalt EU
 - Blaue Karte EU
 - Sonstige Aufenthaltstitel, außer §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 und 104c des Aufenthaltsgesetzes

- **Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und für unterhaltsberechtigten Familienangehörige aus eigenen Kräften**
 - Grundsätzlich soll der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII soll nicht erfolgen.
 - Bei Einbürgerungen nach den §§ 8 und 9 StAG ist grundsätzlich der Bezug von Leistungen nach Zweitem oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder der entsprechende Anspruch auf diese Leistungen schädlich.

- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**
 - erfolgreicher Abschluss eines Einbürgerungstests
 - Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)
 - Abgeschlossene Berufsausbildung oder der Abschluss eines Studiums, welches entsprechende Kenntnisse vermittelt

Für Nachfragen zum Einbürgerungsverfahren stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

Telefon: (0391) 540 4348

E-Mail: staatsnamen@ewo.magdeburg.de

Internet: www.magdeburg.de/einbuergung

